

Schwerpunkt Erziehung und Strafen

Plewig, H.-J.: Das Strafproblem in der Erziehung Einführung in den Heftschwerpunkt (S.240)

Brumlik, M.: Pädagogik des Strafens (S. 244)

Begriff, Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung waren seit ihrem Entstehen konservativen bis reaktionären Einwänden ausgesetzt – etwa durch die Thesen des Bonner Forums „Mut zur Erziehung“ aus dem Jahr 1978.2 Die damals gestellten und diskutierten Fragen nach dem Verhältnis von Pädagogik, Autorität und Disziplin sollten freilich mit den Bonner Thesen und den auf sie folgenden Erwidern keineswegs ein für allemal erledigt sein, sondern dreißig Jahre später noch einmal aufbrechen – zuletzt anhand der Debatte um BERNHARD BUEBS Pamphlet „Mut zur Disziplin“.

Keywords: Pädagogik, Disziplin, Zwang, Strafen, Kant

Matt, E.: Über den Ausstieg aus Straffälligkeit im Lebenslauf – Veränderungsdynamiken im Jugendalter (S. 248)

Die Jugendphase ist durch ein hohes Maß an Veränderungen und neuen Anforderungen geprägt. Die biographische Entwicklung kann sich hierbei selbst als ein Faktor sowohl für den Einstieg als auch für den Ausstieg aus Straffälligkeit erweisen. Neben dem Ausstiegsfaktor Einbindung in soziale Netzwerke (Arbeit, Partnerschaft, Freizeit) wird insbesondere der subjektive Faktor (Rolle von Motivation, Bedeutsamkeit des Ereignisses für die Person, Veränderung des Selbstbildes) verdeutlicht. Diskutiert wird das Verhältnis von motivationalen, situativen und strukturellen Faktoren. Auswirkungen auf die Anforderungen an die Soziale Arbeit werden angerissen.

Keywords: Motivation, Ausstieg aus Straffälligkeit, Lebenslauf, subjektiver Faktor

Weiß, K. - H.: Die „Strafe in der Pädagogik“ – Etappen der Diskussion (S. 255)

In den letzten Jahren wurde das Thema Strafe im Erziehungszusammenhang immer wieder diskutiert. Es fällt auf, dass dabei in der Regel ein Rückgriff auf konservative, scheinbar probate, bewährte Lösungsmittel erfolgt. Nach dem Ruf „Mut zur Erziehung“ seit den 1980er Jahren stehen nun die so genannte Konfrontative Pädagogik, Anti-Aggressions-Training und Ähnliches höher im Kurs. Sie alle eint, dass die dabei verwendeten Methoden keinen Einfluss auf den ursächlichen, auslösenden Zusammenhang haben. Flankiert werden derartige Konzepte durch Sendungen wie „Super Nanny“ oder „Die strengsten Eltern der Welt“ im Privatfernsehen. Damit schließen sie an repressive Fachlogiken an, die seit den 1970er Jahren überwunden schienen. Ihnen fehlt es an Verständnis für die Jugendlichen und am Interesse, sich mit deren Wertesystem (Soziale Wirklichkeit) auseinanderzusetzen. Fehlverhalten zieht in öffentlichen Institutionen (Schulrecht, Jugendhilfe, Jugendstrafrecht) Strafe als eine vermeintlich pädagogische Rückmeldung nach sich. Bleibt die Anpassung aus, wird das Strafmaß erhöht. Weitere Ermahnungen, Verbote, Reduzierung von Vergünstigungen, Unterbringung und strafrechtliche Sanktionen folgen. Strafe gilt allgemein als anerkannt, wenn sie eine Verhaltensveränderung (Kontrollmöglichkeit) herbeiführt. Die Frage nach der „Langfristigkeit“ der Wirkung gehört nicht zum professionellen Grundwissen. Selbst in der professionellen Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII i.V.m. § 36 SGB VIII, dem neben der Inobhutnahme intensivsten Eingriff in die Grundrechte Minderjähriger, scheint es legitim, auf der Grundlage schlichter Alltagstheorien zu strafen. Diesen Tendenzen und den damit verbundenen verzerrten Fachlogiken muss entgegengetreten werden. Die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes gibt Hinweise auf eine Veränderung der bestehenden Methodenkultur. Ob jedoch die normative (Bundesgesetz-), „Top down“-Struktur eine längerfristige Wirkung haben wird, ist fraglich, denn sie hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die fachlichen Grundlagen der Erziehung bei den Praktikern.

Keywords: Strafe, Erziehung, Bundeskinderschutzgesetz, Fachlogiken, Heimerziehung, Recht auf gewaltfreie Erziehung

Lösel, F.: Erziehen – Strafen – Helfen: Kommentar des Autors nach zwanzig Jahren (S.267)

Als mich die Redaktion dieser Zeitschrift fragte, ob ich mit dem Wiederabdruck eines von mir vor 20 Jahren publizierten Aufsatzes einverstanden sei, war ich überrascht. Ich selbst hatte den Text, der auf einem Vortrag an der Evangelischen Akademie Tutzing basierte, gar nicht mehr in Erinnerung. Als ich ihn jetzt noch einmal las, hatte ich erstens Zweifel, ob man eine im übertragenen Sinn so abgestandene Mahlzeit noch einmal aufwärmen sollte. Zweitens stellte ich fest, dass manches damals Geschriebene heute fast genauso gilt. Und drittens haben doch seit 1993 wichtige Veränderungen stattgefunden.

Keywords: Jugenddelinquenz, Behandlung, Punitivität, Wirkungsforschung

Islamisches Recht

Malik, J. & Rehman, M.: Islamisches Recht und Schlichtung (Teil 1) (S. 269)

Die Diskussion über Wesen und Einfluss der Scharia ist emotional aufgeladen, weil dieses Schlagwort in vielerlei Hinsicht den kulturell „Anderen“ verkörpert. Die gegenseitigen Wahrnehmungsprozesse tragen zu Selbst-Exotisierungen bei, die unüberwindbare Hindernisse zementieren. Schlichtung ist ein Beispiel, an dem sich Debatten um Vertretungsanspruch und um kulturelle Hegemonie entzünden. Angeblich sei sie göttlich inspiriert. Doch gibt es kein einheitliches göttliches Recht – Scharia –, welches dies sanktionieren würde, sondern zunächst einmal das Juristenrecht (fiqh), das aber auf die Lebenswelten ausgerichtet ist, und daher pragmatisch-flexibel ist und sein muss. Der bekannte Philosoph und Mystiker AL-GHAZZALI (gest. 1111) schon verstand den fiqh als weltliches Wissen (‘ilm al-dunya). Der erste Teil des Beitrag wird sich daher mit der Entwicklung des islamischen Rechts befassen und anhand spezifischer Beispiele aus Familie und Ehe den legalen Pluralismus und Pragmatismus des islamischen Rechts aufzeigen, um den analytischen Boden für die Mediation und Schlichtungsproblematik im folgenden Teil zu bereiten.

Keywords: Scharia, Recht und Kultur, Rechtskniffe, Familienrecht, Kinderheirat, Migration, Schlichtung

Kriminologie

Baier, D., Pfeiffer, C. & Hansmaier, M.: Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze (S. 279)

Seit einigen Jahren sinkt die polizeilich registrierte Jugendkriminalität. Zwischen 2011 und 2012 ist die Jugendgewaltkriminalität so stark zurückgegangen wie noch niemals zuvor in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser positive Trend hat bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Mai dieses Jahres keine ausreichende Würdigung erfahren. In der medialen Berichterstattung über die PKS 2012 wurde sich einmal mehr auf jene Kriminalitätsbereiche konzentriert, in denen Anstiege zu verzeichnen sind (insbesondere Internetkriminalität und Wohnungseinbruchsdiebstahl). Aus diesem Grund soll hier eine differenzierte Vorstellung der Zahlen der PKS der letzten Jahre erfolgen. Um die positive Entwicklung zu erklären, wird zusätzlich auf Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen zurückgegriffen.

Keywords: Jugendkriminalität, Polizeiliche Kriminalstatistik,

Jugendstrafrecht

Holste, H.: Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgang mit fehlerhaften Urteilen (S. 289)

Der § 16a JGG, der die Verhängung von Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe ermöglicht, ist zwar erst am 7. März 2013 in Kraft getreten, einige Gerichte haben ihn aber auch auf Taten angewandt, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden. Das kann ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot sein. In solchen Fällen können gegen die Urteile Rechtsmittel mit Aussicht auf Erfolg eingelegt werden. Wo die fehlerhaften Entscheidungen rechtskräftig sind, sollte von der Vollstreckung abgesehen oder der Arrest im Gnadenwege erlassen werden.

Keywords: Jugendarrest, Jugendgerichtsgesetz, Rückwirkungsverbot, Warnschussarrest

Seidl, C., Holthusen B. & Hoops, S.: Ungehorsam? – Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren (S. 292)

In den aktuellen Fachdebatten über strafrechtliche Reaktionen auf Jugenddelinquenz, insbesondere bezogen auf den Jugendarrest, nimmt derzeit die Einführung und Umsetzung des so genannten Warnschussarrestes (JGG § 16a) breiten Raum ein. Zugleich muss konstatiert werden, dass der Ungehorsamsarrest (JGG § 11 Abs. 3 und JGG § 15 Abs. 3) nahezu keine Aufmerksamkeit erfährt. Dies irritiert umso mehr, als der Ungehorsamsarrest nicht nur eine erhebliche Verbreitung aufweist, sondern vor allem aus pädagogischer Perspektive ein Indikator für gravierende Probleme bei der Zuweisung und Durchführung ambulanter Maßnahmen darstellt und so auf fachliche Herausforderungen hinweist. Der nachfolgende Beitrag rekurriert auf eine bundesweite Feldrecherche der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut, die das Ziel verfolgt hat, Informationen zum Ausmaß und zur Ausgestaltung des Ungehorsamsarrestes in Deutschland zu erheben. Damit soll ein Beitrag geleistet werden, dem oben benannten Wissens- und Aufmerksamkeitsdefizit zu begegnen und den Ungehorsamsarrest als Herausforderung auf die fachliche Agenda zu setzen.

Keywords: Ungehorsamsarrest, Jugendstrafverfahren, Jugendhilfe im Strafverfahren, ambulante Maßnahmen, Freiheitsentzug

Eberitzsch, S.: Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren – Wie bewerten Richter die Haftentscheidungshilfe sowie die Angebote zur U-Haftvermeidung? Eine qualitative Untersuchung richterlicher Entscheidungsfindung (S. 296)

In diesem Artikel werden Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung richterlicher Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren zusammengefasst. Diese stellen Teilergebnisse eines umfassenderen Forschungsvorhabens dar, welches sich mit der Abwendung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen beschäftigte. Hinsichtlich Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren fokussiert die Untersuchung vor allem die von Richtern explizierten Einschätzungen und Bewertungen hinsichtlich der Tätigkeit der Akteure der Jugendhilfe im Zusammenhang mit Haftentscheidungen. Es wurde also vor allem untersucht, welche subjektiven Erfahrungen und Bewertungen bei Richtern hinsichtlich der Dienste und Angebote der Jugendhilfe im Kontext von Haftentscheidungen vorliegen und wie sich diese möglicherweise in den jeweiligen richterlichen Entscheidungen niederschlagen. Hierzu wurde in einer explorativ angelegten Interviewreihe mit Jugend- und Bereitschaftsrichtern¹ in NRW deren subjektive Entscheidungsfindung bei einer Haftentscheidung im Jugendstrafverfahren analysiert und verschiedene richterliche Argumentationsmuster und inhärente Bewertungen der Jugendhilfeakteure erkannt.

Keywords: Haftentscheidungen, Jugendrichter, U-Haftvermeidung, Haftentscheidungshilfe, Jugendhilfe

Rap, S. & Weijers, I.: Der Jugendstrafprozess in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden (S. 304)

Fast alle Länder haben das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) ratifiziert, und fast überall gibt es gesonderte Sanktionen und Prozessregeln für Minderjährige. Aber wir wissen kaum etwas darüber, wie der Jugendstrafprozess in der Praxis aussieht. Mit diesem Beitrag, in dessen Mittelpunkt der Jugendstrafprozess in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden steht, soll diese Frage einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Beleuchtet werden die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen Ländern bezüglich der Altersgrenzen und der Befugnisse der Polizei, des Staatsanwalts und des Jugendrichters. Zudem wird anhand von Praxisanalysen ein Bild von der Rollenverteilung zwischen dem Jugendrichter und dem Staatsanwalt, der Organisation, die mit der Untersuchung der persönlichen Umstände jugendlicher Angeklagter und der Beratung des Richters befasst ist sowie der Behandlung der Jugendlichen durch den Jugendrichter skizziert. Es kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass in Deutschland und Frankreich der Jugendrichter im Prozess eine zentrale Rolle spielt, dass aber die Bedeutung des Jugendstaatsanwalts in allen Ländern zunimmt. Zudem zeigt sich, dass die Umgebung, in der der Jugendrichter arbeitet, einen Einfluss auf die Rollenverteilung und die Behandlung des Jugendlichen ausübt.

Keywords: Jugendstrafrecht, Jugendstrafprozess, Vergleichende Forschung

Entscheidungen zum Jugendrecht

BGH – AZ XII ZB 661/11 – Beschluss vom 18.07.2012: Freiheitsentziehende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Jugendhilfeeinrichtung (S. 313)

BVerfG, 2. Senat, 1. Kammer – AZ 2 BvR 2567/10 – Beschluss vom 08.04.2013: Vollstreckung von Jugendstrafe, Beschleunigung (S. 315)

KG Berlin 4. Strafsenat – AZ (4) 161 Ss 226/12 (286/12) – Beschluss vom 26.11.2012: Notwendigkeit der Pflichtverteidigerbestellung im Jugendstrafverfahren; Schwere der Tat (S. 318)

Eisenberg, U. & Höynck, T.: Anmerkung zu OLG Karlsruhe – 3 Ws 536/12 – 7 Kls 811 Js 10234/12 HW – Beschluss vom 20.11.2012. (S. 320)

LG Münster – 1 Kls 540 Js 200/12 – Urteil vom 23.04.2013: Jugendarrest neben Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (S. 323)

AG Nürnberg – 63 Ls 605 Js 35816/13 verbunden ist 63 Ls 605 Js 37173/13 – Urteil vom 10.04.2013: Jugendarrest neben Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (S. 325)

AG Plön – 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13) – Urteil vom 21.03.2013: Jugendarrest neben Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung (S. 326)

AG Döbeln – 2 Ls 463 Js 37536/12 jug – Urteil vom 28.05.2013: Jugendarrest neben Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (S. 327)

Eisenberg, U.: Anmerkung zu LG Münster, AG Nürnberg, AG Plön und AG Döbeln, jeweils betreffend § 16a JGG (S. 328)

Rezensionen

Dollinger, B.: Peter Rieker, Sven Huber, Anna Schnitzer, Simone Brauchli (Hrsg.), Hilfe! Strafe! Reflexionen zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns Soziale Probleme – Soziale Kontrolle (S. 333)

Fesel, V. & Gloel, R.: Olga Siegmunt, Selbstkontrolle: Einflüsse von Familie, Schule und Nachbarschaften, Eine kontrolltheoretische Studie in drei russischen Großstädten (S. 334)

Rieker, P.: Martin Brandenstein, Auswirkungen von Haftenerfahrungen auf Selbstbild und Identität rechtsextremer jugendlicher Gewalttäter Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (S. 335)

Dokumentation

Bundestagswahlprogramme zur Jugendkriminalpolitik
Das Thema Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechts pflege wird in den Bundestagswahlprogrammen der Parteien nur knapp und teilweise – so in den Wahlprogrammen von FDP und DIE LINKE – gar nicht behandelt. Die Kernaussagen der Parteiprogramme zur Jugendkriminalpolitik haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt.

Nachrichten und Mitteilungen (S. 338)

Gesetzgebungsübersicht (S. 340)

DVJJ – INTERN (S. 343)

Kontaktadressen (S. 344)

Impressum (S. 345)

Materialien (S. 347)

Termine (S. 348)